GD/**P**[Präsidialnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410) Stand: 1. Januar 2021

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2019 gilt gemäss Art. 3c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31) die Regelung „ambulant vor stationär". Sie soll die ambulante Leistungserbringung fördern, wo sie medizinisch indiziert, patientengerecht und ressourcenschonend ist.

Die Bundesregelung „ambulant vor stationär" für sechs Eingriffskategorien gilt für die gesamte Schweiz und geht den kantonalen Regelungen vor. Nach geltendem Recht dürfen die Kantone nach Ansicht des Bundesamts für Gesundheit (BAG) grundsätzlich weitergehende Regelungen treffen.

Hinsichtlich der Förderung der Verlagerung von stationärer zur ambulanten Leistungserbringung werden im Anhang 1a in der KLV elektive Eingriffe festgelegt, die grundsätzlich ambulant durchgeführt werden sollen, ausser es liegen besondere Umstände vor, die eine stationäre Durchführung erfordern. In dieser Liste werden die konkreten Eingriffe anhand von CHOP-Codes (Prozedurencodes der Schweizerischen Operationsklassifikation) bezeichnet. Die CHOP wird jährlich aktualisiert und es kommt der im jeweiligen Behandlungsjahr gültige CHOP-Code zur Anwendung. Damit einhergehend wird der Anhang 1a KLV ebenfalls regelmässig aktualisiert.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 17. April 2018 (RRB Nr. 18/12/5) wurde eine Liste von elektiven Untersuchungen und Behandlungen, welche grundsätzlich ambulant durchzuführen sind, eingeführt (§ 4a und Anhang 3 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 [KVO, SG 834.410]). Die Liste enthält nebst den bundesrechtlich geregelten Eingriffskategorien, weitere elektive Untersuchungen und Behandlungen und umfasst insgesamt 13 Eingriffskategorien (13er-Liste). Diese Änderung der KVO trat am 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Kanton Basel-Landschaft beschränkte sich bisher auf die vom EDI definierten sechs Eingriffskategorien.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben beschlossen, ihre jeweiligen Listen der elektiven Untersuchungen und Behandlungen, welche grundsätzlich ambulant durchzuführen sind, per 1. Januar 2021 zu harmonisieren und gemeinsam zu erweitern. Per 1. Januar 2021 wird für beide Kantone eine einheitliche Liste zur Anwendung kommen, welche neu 16 Eingriffskategorien umfasst (sog. 16er-AVOS-Liste).

Die Liste mit diesen 16 definierten Eingriffskategorien wird bereits in elf Kantonen erfolgreich angewendet. Insbesondere mit dem Kanton Luzern besteht ein enger Austausch.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt die CHOP Version 2020. Der Anhang 1a KLV wurde an die aktualisierte CHOP Version 2020 angepasst und trat per 1. Januar 2020 in Kraft.

2. Anpassungen

2.1 Kompetenzdelegation an das Gesundheitsdepartement

Angesichts der jährlichen Aktualisierung der CHOP-Codes und der damit einhergehenden Aktualisierung des Anhang 1a KLV soll das Gesundheitsdepartement vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Kompetenz erhalten, den Anhang 3 KVO selbstständig analog zum Bundesrecht zu aktualisieren.

Daher soll in § 1 Abs. 2 KVO ein neuer Buchstabe m eingefügt werden, welcher diese Aufgabe dem Gesundheitsdepartement zuweist.

2.2 Senkung der Altersgrenze (§ 4a Abs. 2bis KVO)

Gemäss § 4a Abs. 2bis KVO liegen bei Patientinnen oder Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr bereits vollendet haben, besondere Umstände vor, weswegen die Untersuchungen und Behandlungen weiterhin stationär durchgeführt werden dürfen.

Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausnahmekriterienraster soll die Altersgrenze in § 4a Abs. 2bis KVO wie in den Kantonen Luzern und Zürich, die bereits erste Erfahrungen mit der Umsetzung der 16er-AVOS-Liste gesammelt haben, von 18 auf 16 Jahre gesenkt werden.

2.3 Anhang 3 KVO

2.3.1 16er-AVOS-Liste

Die im Kanton Basel-Stadt bestehende 13er-Liste wird um folgende drei elektive Untersuchungen und Behandlungen erweitert:

- Kardiologische Untersuchungsverfahren
- Herzschrittmacher inkl. Wechsel
- Perkutane transluminale Angioplastik inkl. Ballondilatation, in der Regel exklusive Zugang mittels einer Schleuse >6F

Die in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorgesehene neue 16er-Liste umfasst somit folgende elektiven Untersuchungen und Behandlungen:

1. Katarakt
2. Handchirurgie
3. Fusschirurgie (exkl. Hallux valgus)
4. Osteosynthesematerialentfernungen
5. Kniearthroskopien inkl. Eingriffe am Meniskus
6. Kardiologische Untersuchungsverfahren
7. Herzschrittmacher inkl. Wechsel
8. Varizen der unteren Extremität
9. Perkutane transluminale Angioplastik inkl. Ballondilatation, in der Regel exklusive Zugang mittels einer Schleuse >6F

10. Hämorrhoiden
11. Inguinalhernien exkl. beidseitiger Eingriff und exklusive Eingriffe bei Rezidivhernien
12. Zirkumzision
13. Eingriffe an der Zervix
14. Eingriffe am Uterus
15. Extrakorporelle Stosswellenlithotripsie (ESWL)
16. Tonsillotomie und Adenoidektomie

2.3.2 CHOP-Codes für das Behandlungsjahr 2021

Die im Anhang 3 KVO aufgeführten Untersuchungen und Behandlungen werden anhand von CHOP-Codes bezeichnet. Mit der Aktualisierung der CHOP und des Anhangs 1a KLV für das Behandlungsjahr 2021 wird der Anhang 3 KVO entsprechend angepasst.